Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 72. Dienstags, den 10. August. 1841.

Rüge einer unsittlichen Gemeinheit.

Die Herren Pönicke & Sohn in Leipzig versandten kürzlich pro novitate unter einem postpapierenen Couvert ein höchst obscönes lithographisches Bild in Form eines Portraits. Der Titel des Couverts ist einfach: „Räthsel-Portrait" und auf der Rückseite desselben heißt es, wahrscheinlich um die Neugier und Lust von Jung und Alt nach dem schmutzigen Bilde noch mehr zu reizen:

„Damit dieser **„Scherz für Erwachsene"** nicht in „unrechte Hände gelangt, so wird er nur versiegelt*) aus„gegeben; daß aber Niemand die Entsiegelung für einen so „kleinen Betrag bereuen, sondern sich vollkommen befriedigt „halten wird, kann im Voraus versichert werden." (!!!)

Einsender dieser Rüge, der seine Novitäten alle selbst auszeichnet, kam auch auf dieses Machwerk, fand aber keinen Beruf das Räthselbild zu enträthseln, zumal da er hinter dem Couvert nicht im Entferntesten (die Rückseite desselben war ihm entgangen) ein solches sittliches Gift ahnte, weil er es sonst verschlossen oder gleich an seine Absender remittirt haben würde. Vor ein paar Tagen aber legte ihm einer seiner jungen Leute, der eben mit dem Ordnen der Novitäten beschäftigt war, das Bild von dem Couvert enthüllt, und nebst demselben vor!

Was kann, was soll man dazu sagen?!

Während die Polizei allenthalben so viel als möglich die gewöhnlichen Bilder- und Dosenhändler auf den Jahrmärkten u. s. w. überwacht und die Verbreitung sittenwidriger Darstellungen strenge verpönt: darf eine Leipziger Buchhandlung es ungestraft wagen, mit einem höchst unmoralischen Bilde, unter leichter Hülle, hervorzutreten und den vielen ehrenwerthen Collegen die Verbreitung einer solchen Lascivität zuzumuthen!?

*) Wenn dieser saubere Scherz nur wirklich versiegelt gewesen wäre!

Womit wollen die Herren P. & S. sich gegen den verehrten Börsen-Vorstand und gegen all die wackern Collegen, die sie durch diese Nichtsnutzigkeit beleidigen, rechtfertigen?!

E. B.

Das Verlagsrecht des Wieland'schen Oberon betr.

Die Preßzeitung enthält in Nr. 63 unter ihren Correspondenz-Nachrichten folgende Bemerkung:

Die Redaction des Börsenblattes versichert in ihrer Nr. 65, daß der Göschen'schen Buchhandlung bloß ein Recht auf die Gesammtausgabe Wieland's zustehe, hingegen der Weidmann'schen Buchhandlung das auf Wieland's Oberon vom Verfasser für alle Auflagen ausschließlich übertragen worden sei. Nun ist es aber eine actenkundige Thatsache, daß die Weidmann'sche Buchhandlung außer andern überhaupt nur ein Verlagsrecht auf 6 Bände auserlesener Gedichte besitzt, von welchen der Oberon den 3. und 4. Band ausmacht, und daß ihr von Wieland nur zweimal gestattet worden ist, denselben besonders zu drucken; es liegt ferner eine Erklärung von Wieland vor, daß er nie wieder ein Verlagsrecht für mehr als eine Ausgabe übertragen werde, und diese ist älter als der Vertrag über die auserlesenen Gedichte; weiter existirt ein Zeugniß der großherzogl. weimarischen Landesregierung, nach welchem die Göschen'sche Buchhandlung unter dem 13. October 1838 von den Wieland'schen Erben das Verlagsrecht für alle Gesammt- und Einzelausgaben der Wieland'schen Werke erworben hat und in derselben Maaße ist nicht nur das Bundesprivilegium vom 11. Februar zugestanden, sondern auch von dem hohen Censurcollegium unter dem 7. Juli 1841 erklärt worden, daß die Weidmann'sche Buchhandlung zur Zeit nicht nachgewiesen habe, daß ihr ein Recht auf mehrere Auflagen von dem Verfasser oder dessen Erben zugestanden worden sei, weshalb derselben